

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWN Verkehr GmbH für Verkehrsmittelwerbung

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist die vertragliche Beziehung zwischen der SWN Verkehr GmbH („SWN“) sowie Werbetreibenden bzw. Agenturen und den von ihnen beauftragten Vermittlern („Kunden“).
- 1.2 Die nachfolgenden AGB regeln die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen in und an allen Verkehrsmitteln und dazugehörigen Einrichtungen der SWN („Werbeträger“).
- 1.3 Von diesen AGB abweichende Regelungen des Kunden haben für das Vertragsverhältnis ausschließlich dann Gültigkeit, wenn SWN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

- 2.1 Angebote der SWN sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch Annahme des vom Kunden erteilten Auftrages durch SWN zustande. Es gelten die vereinbarten Vertragslaufzeiten.
- 2.2 SWN behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländergefeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstößende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat SWN für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- 2.3 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Anbringung bzw. des Aushangs / der Auslage der Werbung, spätestens mit dem Tag, an dem das Werbemittel ohne Verzug des Kunden hätte angebracht bzw. ausgehängt / ausgelegt werden können und endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 2.4 Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der jeweilige Vertrag nicht von einer Vertragspartei drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Verträge mit einer geringeren Laufzeit enden automatisch, sofern der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ende der Vertragslaufzeit die Verlängerung beantragt hat. Der Verlängerung kann bei Verfügbarkeit des Werbeträgers entsprochen werden. In diesem Fall verlängert sich der Vertrag um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit.

3 Vertragsdurchführung

- 3.1 SWN stellt innerhalb der vereinbarten Laufzeit Werbeflächen im Stadtverkehr Neumünster zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Verbreitung der Werbung auf bestimmten Linien oder Strecken, auf einem bestimmten Werbeträger oder einem bestimmten Platz am/im Werbeträger besteht nur dann, wenn beide Vertragsparteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- 3.2 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Herstellung der Werbemittel durch SWN. Sie hat nach den Vorschriften der SWN und den Bestimmungen des Vertrages zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.
- 3.3 Der Kunde liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe und Druckvorlagen kostenfrei und spätestens 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Vertragsbeginn an die SWN. Bei Werbemitteln ab 10 Stück ist eine Ersatzmenge von 10 % mitzuliefern. Bei Verträgen über Werbung an Außenflächen hat der Kunde der SWN für etwaige – durch die SWN vorzunehmende – Ausbesserungen bzw. Übertragungen der Werbung zusätzlich einen Datenträger der Herstellungsvorlagen zu übergeben. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, gehen etwaige darauf zurückzuführende Zusatzkosten oder Verzögerungen ohne Ausgleich zu Lasten des Kunden.
- 3.4 Die Innenwerbung wird grundsätzlich durch SWN angebracht und entfernt. Zusätzliche Kosten fallen an, sofern als Innenwerbung Folien statt Plakate verwendet werden.
- 3.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Anbringung und Entfernung („Neutralisierung“) der Außenwerbung durch SWN. SWN informiert den Kunden über den entsprechenden Termin. § 6 ist zu beachten.
- 3.6 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass Werbung Dritter, auch die Werbung von Konkurrenten, auf oder in den Werbeträgern unterbleibt. SWN wird jedoch nach Möglichkeit Werbung von Wettbewerbern des Kunden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.
- 3.7 Grundsätzlich wird die Werbung während der Vertragslaufzeit von SWN instand gehalten. Ist vereinbart worden, dass der Kunde die Werbung instand zu halten hat und kommt der Kunde der Aufforderung zur Instandhaltung nach Fristsetzung durch SWN nicht nach, ist SWN berechtigt, die Instandsetzung auf

Kosten des Kunden durchführen zu lassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

- 3.8 Verkehrsmittel können aus Gründen, welche in der Eigenart eines Verkehrsunternehmens liegen, insbesondere wegen betrieblicher Standzeiten sowie Unfallschäden, zeitweise nicht im Verkehr sein. Solche Unterbrechungen werden bei der Festlegung der Preise berücksichtigt und sind bei der zu zahlenden Vergütung durch den Kunden bereits in Abzug gebracht. Ansprüche, wie z. B. auf Schadensersatz, können nicht geltend gemacht werden. Der Kunde erhält jedoch bei einem ununterbrochenen Ausfall der Werbefläche von mehr als 21 Kalendertagen oder 20 % der vereinbarten Vertragslaufzeit eine Gutschrift für die Ausfallzeit.
- 3.9 Wird die Werbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so ist SWN berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dem Kunden wird die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- 3.10 Wird ein mit Werbung des Kunden versehener Werbeträger vor Vertragsablauf dauerhaft außer Betrieb gesetzt, wird die Werbung auf einem Ersatzfahrzeug weitergeführt. Steht ein Ersatzwerbeträger nicht zur Verfügung, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Außerbetriebsetzung zu kündigen.

4 Inhalt der Werbung

- 4.1 Text, Ausführung, Gestaltung und Materialien der Werbung unterliegen der Zustimmung der SWN. Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit verantwortet der Kunde. Der Kunde stellt SWN insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen SWN hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt SWN nicht.
- 4.2 SWN ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer web-basierten Datenbank zu verwenden.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Ist nichts anderes vereinbart, gelten die Listenpreise der SWN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag, gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 5.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. SWN behält sich vor, Rechnungen elektronisch zu versenden. Bei Verträgen über eine Vertragslaufzeit von mehr als sechs Monaten erfolgt eine monatliche Begleichung des Rechnungsbetrages. Eine Aufstellung der Fälligkeiten der folgenden Monatsbeiträge geht dem/der Kontoinhaber/-in gesondert zu und wird per SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Inhabers/der Inhaberin abgebucht. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs auf dem Konto der SWN entscheidend. Bei Rechnungsbeträgen unter EUR 1.500,00 kann SWN Bankeinzug verlangen.
- 5.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 5.4 Endet ein Vertrag vorzeitig aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, z. B. wegen Zahlungsverzug, so werden die Kosten für den nicht durchgeführten Vertragszeitraum dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.5 Die Vergütung wird bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Vertrages nicht erhöht. Danach ist SWN berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung von bis zu 10 % der Nettovergütung zu verlangen. Die Preiserhöhung ist dem Kunden in Textform drei Monate vor der Preiserhöhung anzuzeigen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach der Information zum Tag der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen.

6 Vertragsbeendigung

- 6.1 Die Außenwerbung wird grundsätzlich von SWN beseitigt. Sofern vereinbart worden ist, dass der Kunde die Entfernung der Außenwerbung verantwortet, sind die Werbeträger in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen („Neutralisierung“). Der Kunde verantwortet in diesem Fall die ordnungsgemäße und rechtzeitige Neutralisierung zum letzten Tag der Vertragslaufzeit.
- 6.2 Kommt der Kunde der Verpflichtung gemäß der 2. Alternative in Ziffer 6.1 (Kunde verantwortet die Beseitigung) trotz einer ihm von SWN gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann SWN die Beseitigung der Werbung auf Rechnung des

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWN Verkehr GmbH für Verkehrsmittelwerbung

Kunden durchführen und den Preis für den Aushang der Werbung gemäß Listenpreis bis zur Beseitigung weiterberechnen. Ein etwaiger weitergehender Schadensersatzanspruch der SWN bleibt unberührt.

- 6.3 Im Übrigen sind vom Kunden gelieferte Entwürfe, Druckvorlagen usw. nach Vertragsende an den Kunden zurückgegeben, sofern es der Kunde bis spätestens vier Wochen vor Beendigung des Aushangzeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung des Vertragszeitraums entschädigungslos in das Eigentum der SWN über und werden auf Kosten des Kunden entsorgt.

7 Vertragsstörungen/Haftung

- 7.1 Die Haftung der SWN, insbesondere auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgewährleistungen, ist auf vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.2 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 7.3 SWN haftet nicht für Gründe, die SWN nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Betriebseinschränkung/-unterbrechung oder der zuständigen Aufsichtsbehörden etc.). Hat SWN die Gründe der Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung zu vertreten, wird dem Kunden für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Sofern der Werbezweck durch den Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird dem Kunden die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- 7.4 Für die Beschädigung der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet SWN nicht. Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten durch das Werbemittel entstehen.

8 Rechtsnachfolge

- 8.1 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei.
- 8.2 SWN ist jedoch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

9 § 9 Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunftfeien / Widerspruchsrecht

- 9.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: SWN Verkehr GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Telefon: 04321 202-0, Telefax: 04321 202-386, E-Mail: swn@swn.net
- 9.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte der SWN steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@swn.net zur Verfügung.
- 9.3 SWN verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Dienstleistungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Dienstleistungsvertrages verarbeitet SWN Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWN behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.
- 9.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 3 genannten Zwecke – nicht.
- 9.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Dienstleistungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWN an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 9.6 Der Kunde hat gegenüber SWN Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung,

Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

- 9.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber SWN widersprechen; telefonische Werbung durch SWN erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- 9.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Sitz der SWN.